

Das gemischt genutzte Kraftfahrzeug

I. Grundsatz: Vermögenszuordnung nach Nutzungsquote

Die steuerliche Behandlung eines gemischt genutzten PKW hängt zunächst von der Zuordnung zum Privat- oder Betriebsvermögen ab, die sich nach dem Umfang der betrieblichen Nutzung richtet:

Betriebliche Nutzung	Zuordnung	Wahlrecht?
> 50%	Notwendiges Betriebsvermögen	Nein, zwingend
10% – 50%	Gewillkürtes BV oder Privatvermögen	Ja
< 10%	Notwendiges Privatvermögen	Nein, zwingend

II. PKW im Privatvermögen (betriebliche Nutzung ca. 40%)

Dies ist die Konstellation, in der ein PKW trotz 40%iger geschäftlicher Nutzung bewusst im Privatvermögen belassen wird (keine Einlage ins gewillkürte Betriebsvermögen). Hier gibt es zwei Methoden der Betriebsausgabenermittlung:

1. Ansatz der tatsächlichen anteiligen Kosten (Nutzungseinlage)

Der Steuerpflichtige kann gemäß R 4.7 Abs. 1 EStR und R 4.12 EStR die **tatsächlich anteilig entstandenen Kosten** als Betriebsausgaben geltend machen. Dazu zählen:

- Laufende Kosten (Kraftstoff, Versicherung, KfZ-Steuer, Reparaturen etc.)
- **AfA auf Basis des Teilwerts** zum Zeitpunkt der betrieblichen Nutzungsaufnahme, verteilt auf die Restnutzungsdauer

Beim hier beschriebenen Fall, der 2019 im Examen abgeprüft wurde (PKW im Privatvermögen, 40% betriebliche Nutzung) findet keine Einlage (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 8 EStG) des Fahrzeugs in das Betriebsvermögen statt. Das Fahrzeug verbleibt im Privatvermögen. Was steuerlich berücksichtigt wird, ist lediglich die anteilige betriebliche Veranlassung der Kfz-Aufwendungen, und zwar unmittelbar als Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 4 EStG.

Wichtig: Der Nachweis der betrieblichen Nutzungsquote muss durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** oder andere geeignete Aufzeichnungen erbracht werden. Ein bloßes Schätzen wird von der Finanzverwaltung regelmäßig nicht anerkannt.

2. Pauschale Kilometerpauschale (0,30 €/km)

Alternativ kann der Steuerpflichtige **anstelle der tatsächlichen Kosten** pauschal **0,30 € je betrieblich gefahrenem Kilometer** als Betriebsausgabe absetzen (R 4.12 EStR).

Vorteile der Pauschale:

- Kein Fahrtenbuch erforderlich (nur Aufzeichnung der betrieblichen km)

- Verwaltungseinfach
- Enthält pauschal auch AfA, Versicherung, Reparaturen etc.

Nachteil: Bei teureren Fahrzeugen oder hohen tatsächlichen Kosten ist die Pauschale oft zu niedrig.

Kein Mischansatz: Tatsächliche Kosten und Pauschale können nicht kombiniert werden – es gilt das **Wahlrecht für das gesamte Fahrzeug** (R 4.12 EStR).

III. PKW im notwendigen Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung > 50%): Nutzungsentnahme

Überschreitet die betriebliche Nutzung die 50%-Grenze, gehört der PKW zwingend zum **notwendigen Betriebsvermögen**. Sämtliche Kfz-Kosten (Benzin, Versicherung, KfZ-Steuer, AfA) sind vollumfänglich als Betriebsausgaben abziehbar. Die private Mitbenutzung ist dann als **Nutzungsentnahme** nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu erfassen und dem Gewinn hinzuzurechnen.

1. Die 1%-Methode (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG)

Ohne Fahrtenbuch ist die Nutzungsentnahme zwingend mit **1% des inländischen Bruttolistenpreises** (im Zeitpunkt der Erstzulassung, inkl. Sonderausstattung und USt) **pro Monat** anzusetzen.

Wichtige BFH-Rechtsprechung:

- Der BFH hat mit **Urteil vom 15.05.2018, X R 28/15** entschieden: „Auch wenn die Anwendung der 1%-Regelung seit 2006 voraussetzt, dass das Kfz zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird, ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, die nach der 1%-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50% der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen.“ Eine Deckelung der Nutzungsentnahme auf die tatsächlichen Kosten gibt es also nicht.

Seit 2006 ist die 1%-Regelung auf **notwendiges Betriebsvermögen** beschränkt; für gewillkürtes Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung ≤ 50%) ist sie nicht anwendbar.

2. Fahrtenbuchmethode (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG)

Alternativ zur 1%-Regelung kann der Steuerpflichtige die Nutzungsentnahme nach den **tatsächlichen Kosten** (anteilig auf die Privatfahrten) ermitteln, wenn er ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** führt. Dies empfiehlt sich besonders bei:

- Gebrauchtwagen mit niedrigem Marktwert, aber hohem Listenpreis
- Geringer Privatnutzung
- Fahrzeugen mit geringem tatsächlichen Aufwand

3. Zusatzpauschale Fahrten Wohnung – Betriebsstätte (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG)

Neben der Nutzungsentnahme für allgemeine Privatfahrten ist gesondert ein **nicht abziehbarer Betriebsausgabenanteil** für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte hinzuzurechnen (0,03% des Listenpreises je Monat je Entfernungskilometer), soweit dieser den Abzug nach der Entfernungspauschale übersteigt.